



Vorlage Nr.: 70/094		14.08.2003	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	12.09.2003	2
Kreisausschuss	Dez. V	23.09.2003	32
Kreistag	Dez. V	29.09.2003	31

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälen innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die als Anlage A beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälen innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Am 4. Oktober 1984 ist die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälen innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Kraft getreten. Mit dem Erlass der vorgenannten Verordnung hat der Kreis Recklinghausen von seinem Ermessen Gebrauch gemacht, auf der Grundlage des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes NRW (a. F.) (LG NRW) in Verbindung mit §§ 19, 22, 34 Abs. 3 LG NRW (a. F.) Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale auszuweisen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	gez. Gobrecht	gez. Gobrecht	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Infolge vielfältiger tatsächlicher und rechtlicher Veränderungen ist eine Novellierung der knapp zwanzig Jahre alten ordnungsbehördlichen Verordnung durch Erlass der als Anlage A beigefügten Verordnung und Außerkrafttreten der noch rechtskräftigen Verordnung dringend geboten.

In tatsächlicher Hinsicht haben sich die Gegebenheiten erheblich verändert: Einige Einzelschöpfungen, die vom Schutzzumfang der derzeit rechtskräftigen Verordnung gedeckt sind, sind zum Teil nicht mehr vorhanden und zum Teil nicht mehr naturdenkmalwürdig.

Demgegenüber haben Anregungen von Bürgern und eigene Erkundigungen ergeben, dass eine Vielzahl von Bäumen im Kreisgebiet, die durch Erlass der heute gültigen Verordnung nicht unter Schutz gestellt worden sind, nunmehr den besonderen Erfordernissen einer Naturdenkmalsausweisung bedürfen.

Die Anlage 1 der zur Beschlussfassung vorliegenden Verordnung enthält insoweit eine umfassende Aktualisierung der als Naturdenkmal auszuweisenden Einzelschöpfungen.

Aus rechtlicher Sicht wird die neu erarbeitete Verordnung den Anforderungen des Landschaftsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung gerecht:

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird im Katalog des § 3 eine genaue Beschreibung derjenigen Handlungen vorgenommen, die bezogen auf die Umgangsweise mit einem Naturdenkmal verboten sind. Ferner werden in § 4 die Verhaltensweisen beschrieben, die von den Verboten nach § 3 unberührt bleiben.

Entsprechend des in § 69 Abs. 1 LG NRW geregelten Vorbehalts wird in § 6 die Möglichkeit einer Befreiung von den in § 3 normierten Verboten eingeräumt.

In Anlehnung an § 42 a Abs. 4 LG NRW enthält § 8 die Voraussetzungen für die Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften.

Im Ergebnis entspricht die zur Beschlussfassung vorgelegte Verordnung somit sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht denjenigen Anforderungen, die im Zuge der gesetzlich vorgesehenen und heute aus Gründen des Naturschutzes dringend erforderlichen Aufgabe der Ausweisung von Naturdenkmälern einzuhalten sind.

Bezogen auf vorhandene Baumschutzsatzungen der kreisangehörigen Städte nach § 45 LG NRW ist ein Konkurrenzverhältnis zu der vorliegenden Verordnung zu verneinen.

Seitens des Gesetzgebers wurde eine doppelte Unterschutzstellung eines Baumes als Bestandteil einer Baumschutzsatzung und als Naturdenkmal aufgrund der unterschiedlichen Zweckbestimmung der Schutzvorschriften nicht ausgeschlossen. Während ein Baum durch eine flächendeckende Baumschutzsatzung nur als Teil des gesamten Baumbestandes geschützt wird, wird mit Ausweisung als Naturdenkmal dem besonderen Wert der Einzelschöpfung Rechnung getragen.

Derzeitiger Verfahrensstand

Nach § 42c Abs. 2 LG NRW sind neben den kreisangehörigen Städten die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, der Kreissportbund, die LÖBF, das Landesbüro der Naturschutzverbände sowie der Landschaftsbeirat zum geplanten Vorhaben gehört worden.

Im Rahmen der Anhörung wurden keinerlei Bedenken gegenüber den formellen und materiellen Festsetzungen der Verordnung geäußert.

Darüber hinaus sind entsprechend der Regelung des § 42c Abs. 2 LG NRW, der vor Ausweisung einer Einzelschöpfung als Naturdenkmal eine Anhörung der betroffenen Grundeigentümer vorsieht, alle betroffenen Grundeigentümer mit Schreiben vom Dezember 2002 über die Absicht der Unterschutzstellung der Einzelschöpfungen informiert worden.

Bedenken im Hinblick auf die Ausweisung als Naturdenkmal wurden von den angehörten Grundeigentümern nur in Einzelfällen geäußert.

Eine nochmalige Überprüfung der vorgetragenen Einwände hat jedoch ergeben, dass vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Einzelschöpfungen und aus Gleichheitsgesichtspunkten die Ausweisung als Naturdenkmal auch in diesen Fällen nicht unterbleiben kann.

Das Risiko der Realisierung etwaiger Erstattungsansprüchen nach § 7 LG NRW durch die betroffenen Grundstückseigentümer ist in diesen Fällen derzeit auszuschließen, da nach den getroffenen Feststellungen die hierfür erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Weitere Vorgehensweise

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Ausschüsse und den Kreistag und Ausfertigung durch den Landrat soll die Verordnung einen Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft treten.

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb des
Geltungsbereichs der Bebauungspläne
und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gelegenen auf dem Gebiet
des Kreises Recklinghausen

- Aufgrund des § 42 a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den §§ 8, 22, 34 und 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft des Landes NRW (Landschaftsgesetz - LG -)
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes NRW (Ordnungsbehördengesetz – OBG -)

wird verordnet:

§ 1
Schutzzweck

Als Naturdenkmale werden die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit festgesetzt.

Das Verzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausweisung erfolgt

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- b) zur Sicherung und Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Einzelschöpfungen.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Der Standort der Naturdenkmale ergibt sich aus der textlichen Beschreibung incl. Flur und Flurstück (Anlage 1) und der beigefügten Karte im Maßstab 1:120 000 (Anlage 2).
- (2) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt.; bei Hecken ein beidseitiger Streifen von je 1,5 m, gemessen von der Seitenfläche der Hecke; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
 - a) zu einer öffentlichen Straße gehörten,
 - b) mit einer festen Decke versehen sind,
 - c) als Vorflutgewässer dienen oder
 - d) überbaut sind.
- (3) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Findlinge handelt, wird auch die unmittelbare Umgebung von 3 m unter Schutz gestellt.
- (4) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden beim

Landrat Recklinghausen
Umweltamt
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

eingesehen werden.

§ 3

Verbote

Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG sind, soweit § 5 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Es ist daher insbesondere verboten:

1. ein Naturdenkmal zu entfernen oder das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;
2. die geschützten Bereiche (vgl. § 2) dieser Verordnung zu befestigen, zu verdichten oder in ihnen den Grundwasserflurabstand zu verändern; als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
3. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel anzuwenden, auszubringen oder zu lagern (soweit sie nicht für die Anwendung bei Gehölzen zugelassen sind) sowie Futtermieten anzulegen;
4. auf den geschützten Flächen Salze zu streuen;
5. Stoffe einzubringen oder Gegenstände anzubringen, diese zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen;
6. Verkaufsstände, Bänke oder Zelte aufzustellen oder im geschützten Bereich zu lagern;
7. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie andere die Bodengestalt veränderte Maßnahmen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;

9. Buden, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen und Werbeanlagen zu errichten, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen; Aufschriften, Werbemittel anzubringen bzw. den Kronentraufbereich, den Stamm oder die Krone zu sonstigen kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken zu nutzen;
10. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
11. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
12. bei Findlingen:
 - a.) sie zu beseitigen oder auf andere Standorte umzusetzen;
 - b.) Verunstaltungen mit Farben oder sonstigen festen oder flüssigen Stoffen vorzunehmen;
 - c.) Schilder oder sonstige Gegenstände zu befestigen;
 - d.) Das Erscheinungsbild, die Schönheit und/oder die Wirkung auf das Orts- oder Landschaftsbild zu stören, indem in der unmittelbaren Umgebung(ungefähr in einem Umkreis von 20 Metern) Stoffe oder Gegenstände weggeworfen, abgeladen, abgeleitet, gelagert werden oder indem man sich ihrer in anderer Weise entledigt.

§ 4 **Melde- und Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen dem Landrates Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde – unverzüglich zu melden.
- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt:

- (1) alle vom Landrat des Kreises Recklinghausen – Untere Landschaftsbehörde - angeordneten oder genehmigten bzw. durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- (2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- (3) die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- (4) die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung unter Berücksichtigung des Verbotsstatbestandes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung.

§ 6

Befreiungen

- (1) Der Landrat des Kreises Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde - kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) § 5 LG gilt entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer den Verboten dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Landschaftsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Recklinghausen vom 04.10.1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2002, außer Kraft.

Recklinghausen,

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
als untere Landschaftsbehörde

Schnipper

Anlage 1

der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von
Naturdenkmälen innerhalb des Geltungsbereiches der
Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf
dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

Lfd. Nr.	Alte ND-Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Art und Lage	Gemarkung; Flur; Flurstück
1	ND 1	Castrop-Rauxel	1 Roßkastanie	Hof Grümer; Dortmunder Str. Einfahrt Golfplatz	Frohlinde 7/548
2	ND 2	Castrop-Rauxel	1 Findling	Grau-rötlicher Granit Hangweg/ Wilhelmstr./	Rauxel 18/94
3	ND 12	Castrop-Rauxel	1 Roßkastanie	Alleestr. 28/30,	Rauxel 7/482
4	ND 4	Castrop-Rauxel	1 Esche	Engelastr./	Behringhausen 2/133
5	ND 25	Gladbeck	1 Rotbuche	Pestalozzischule/ Brahmstr./ Gluckstr.	Gladbeck 144/447
6	ND 28	Gladbeck	1 Blutbuche	Bernskamp 6/8	Gladbeck 233/139
7	ND 29	Gladbeck	1 Rotbuche	Bernskamp 10	Gladbeck 123/23

Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

Lfd. Nr.	Alte ND-Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Art und Lage	Gemarkung; Flur; Flurstück
8	ND 30	Gladbeck	3 Blutbuchen	Arenbergstr./ 9Händelstr./Mozartstr.	Gladbeck 144/373
9	ND 13	Gladbeck	1 Feldahorn	Park „Küster Villa“ Buersche Str. 35	Gladbeck 31/ 533
10	ND 26	Gladbeck	2 Blutbuchen	Eingangsbereich Buersche Str. 35	Gladbeck 31, 532
11	ND 27	Gladbeck	1 Stieleiche	Harsewinkelstr. 14 im Bereich Waldweg	Gladbeck 94, 62
12	ND 58	Waltrop	1 Findling	grobkörniger Granit Rathaus	Waltrop 54/858
13	ND 59	Waltrop	1 Pappel	Brambauerstr. 24,	Waltrop 43/137
14	ND 14	Datteln-Ahsen	1 Eibe	Kirchengemeinde St. Marien in Datteln-Ahsen	Ahsen 9/167
15	ND 15	Datteln-Ahsen	2 Eiben (Einzel- bäume)	Kirchengemeinde St. Marien in Datteln-Ahsen	Ahsen 9/167
16	ND 16	Datteln	1 Findling	Ecke Bülowstr./ Speekstraße	Datteln 27/416

Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

Lfd. Nr.	Alte ND-Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Art und Lage	Gemarkung; Flur; Flurstück
17	ND 17	Datteln/Horneburg	2 Linden (Einzelbäume)	Friedhof Datteln/Horneburg	Datteln 71/162
18	-----	Datteln/Horneburg	1 Roßkastanie	Schlossstrasse 35	Horneburg 3/309
19	ND 18	Dorsten	1 Linde	Zum Aap 1	Dorsten 6/825
20	ND 19	Dorsten	1 Linde	Hauptstr. / Pliesterbeckerstr.	Dorsten 4/126
21	ND 21	Dorsten	2 Findlinge a) 1 Findling b) 1 Findling	Gehöft Schulte-Huxel/ Schattweg 14 Dorsten rötl. Granit heller Granit	Rhade 10/258
22	ND 22	Dorsten	1 Findling	hellroter Granit Laurentiussschule an der Schulstr.	Lembeck 31/516
23	ND 20	Dorsten	1 Platane	Bahnhofgelände Dorsten	Dorsten 53/1155
24	ND 24	Dorsten	1 Ulme	Tenderichstr.	Dorsten 39/180

Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

Lfd. Nr.	Alte ND-Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Art und Lage	Gemarkung; Flur; Flurstück
25	ND 46	Dorsten	1 Blutbuche	Kirchellener Allee 70	Dorsten 58/340
26	ND	Dorsten	1 Eiche	Goldrink 4	Dorsten 587/803
27	ND 3	Oer-Erkenschwick	1 Buche	Holtgarde 45 B	Oer-Erkenschwick 40/674
28	ND 11	Oer-Erkenschwick	1 Kastanie	Recklinghäuser Str. ; vor der Gaststätte Alt-Oer Oer-Erkenschwick	Oer-Erkenschwick 49/1304+1041
29	ND 33	Haltern am See	1 Rotbuche	Sixtuskirche Markt 10	Haltern-Stadt 18/51
30	ND 31	Haltern am See	1 Findling heller Sandstein	Lembeckerstr./ Jahnstr. Lippramsdorf	Haltern 87/360
31	ND 32	Haltern am See	1 Linde	Kirchplatz Kath. Kirche Flaesheim	Flaesheim 2/768
32	ND 36	Haltern am See	1 Buche	Campingplatz am Mühlenbach Blumenstraße	Haltern-Kirchspiel 54/68
33	ND 44	Marl	1 Findling	roter Granit Hülsstr.	Marl 129/38

Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

Lfd. Nr.	Alte ND-Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Art und Lage	Gemarkung; Flur; Flurstück
34	ND 35	Marl	1 Platane	Zeche Auguste-Victoria/ Victoriastr.	Marl 125/2
35	ND 38	Marl	1 Rotbuche	Kinderheimstr./ Im Spanenkamp	Marl 117/330
36	ND 39	Marl	1 Stieleiche (zwei- stämmig)	Konrad-Adenauer-Platz	Marl 85/295
37	ND 5	Herten	1 Kastanie	Hernerstr. 30	Herten 75/421
38	ND 6	Herten	1 Kastanie	Gartenstr.25/31	Herten 54/442
39	ND 7	Herten	1 Blutbuche	Kurt-Schumacher-Str.	Herten 55/994
40	ND 8	Herten	1 Blutbuche	Hernerstr. 36	Herten 75/425
41	ND 9	Herten	1 Blutbuche	Kaiserstr. 167 Im Pfarrhof	Herten 42/927

Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

Lfd. Nr.	Alte ND-Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Art und Lage	Gemarkung; Flur; Flurstück
42	ND 34	Herten	1 Findling	St.Martinus-Kirche Schloßstr.	Westerholt 21/142
43	ND	Herten	1 Buche	Bertlicher Str. 45 Herten Bertlich	Herten 127/1163
44	ND	Herten	1 Platane	Bertlicher Str. 85 Herten-Bertlich	Herten 127/1002
45		Herten	1 Platane	Gustav-Gläser-Str. 48 Herten-Bertlich	Herten 127/1126
46		Herten	1 Buche	Egerstr. 3 a Herten-Bertlich	Herten 127/876
47		Herten	1 Buche	Egerstr. 3 b Herten-Bertlich	Herten 127/875
48	ND 49	Recklinghausen	1 Eiche	Paulsörter 22	Recklinghausen 335/1358
49	ND 51	Recklinghausen	1 Buche	Herner Str. 54	Recklinghausen, 432/110
50	ND 52	Recklinghausen	1 Buche	Herner Str. 54	Recklinghausen, 432/110

Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

Lfd. Nr.	Alte ND-Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Art und Lage	Gemarkung; Flur; Flurstück
51	ND 53	Recklinghausen	2 Roßkastanien	Heilig-Geist-Str.	Recklinghausen 335/889
52	ND 54	Recklinghausen	1 Eiche	Marfeldstr. 20 Recklinghausen/ Essel	Recklinghausen 351/54
53	ND 55	Recklinghausen	1 Eiche	Schlingweg 2 Recklinghausen/ Essel	Recklinghausen 353/168
54	ND 56	Recklinghausen	1 Roßkastanie	Schlingweg 2 Recklinghausen/ Essel	Recklinghausen 353/168
55	ND 57	Recklinghausen	2 Pappeln (Einzelbäume)	Ickerothweg	Recklinghausen 365/ a) 120, b) 122
56	ND 48	Recklinghausen	1 Blutbuche (Rotbuche)	Biergarten Boente/ Augustinessenstr.2b	Recklinghausen 335/523
57	ND 42	Recklinghausen	1 Blutbuche (Rotbuche)	Stadtgarten	Recklinghausen 322/260
58	ND 41	Recklinghausen	1 Buche	Cäcilienhöhe an Fußgängerbrücke zum Festspielhaus	Recklinghausen 333/400
59	ND 43	Recklinghausen	1 Trauerbuche	Am Lohtor	Recklinghausen 334/99

Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

Lfd. Nr.	Alte ND-Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Art und Lage	Gemarkung; Flur; Flurstück
60	ND 50	Recklinghausen	1 Kastanie	Martinistr. 19 / Wickingstr. Vor Hauptpost	Recklinghausen 281/628
61	ND 45	Recklinghausen	1 Rotbuche	Görresstr. 6	Recklinghausen 334/133
62	ND 47	Recklinghausen	1 Blutbuche	gegenüber Westerholterweg / ehem. Knappschaftsranken- haus	Recklinghausen 335/1235